

## **BEDINGUNGEN für die Gewinnbeteiligung**

Um zu jedem Zeitpunkt der Versicherungsdauer den vereinbarten Versicherungsschutz zu gewährleisten, bilden wir nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes Rückstellungen. Die zur Bedeckung dieser Rückstellungen erforderlichen Mittel werden angelegt und erbringen Kapitalerträge. Aus diesen Kapitalerträgen, den angelegten Mitteln und den Beiträgen werden die zugesagten Versicherungsleistungen erbracht, sowie die Kosten von Abschluss und Verwaltung des Vertrages gedeckt. Je größer die Erträge aus den Kapitalanlagen sind, je weniger vorzeitige Versicherungsfälle eintreten und je kostengünstiger wir arbeiten, umso größer sind dann die entstehenden Überschüsse unserer Gesellschaft, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer beteiligen.

Die Berechnung und Feststellung des auf den einzelnen gewinnberechtigten Vertrag entfallenden Überschusses nehmen wir nach Grundsätzen vor, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem der Versicherungsaufsichtsbehörde vorgelegten Geschäftsplan bzw. Gewinnplan entsprechen.

Nach diesen Grundsätzen haben wir gleichartige Versicherungssummen in Bestandsgruppen (Abrechnungsverbände) zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Abrechnungsverbände Untergruppen (Teilabrechnungsverbände) gebildet. Welchem Abrechnungs- und Teilabrechnungsverband die einzelne vereinbarte Versicherungsleistung Ihres Versicherungsvertrages zugeordnet ist, entnehmen Sie bitte der Versicherungsurkunde.

Der Gewinnanteil besteht bei beitragspflichtigen Versicherungssummen aus Zinsgewinnanteil und Zusatzgewinnanteil; bei beitragsfreien Versicherungssummen und solchen mit einmaliger Beitragszahlung aus dem Zinsgewinnanteil, dessen Satz unabhängig von dem der beitragspflichtigen Summe festgelegt werden kann.

Der Zinsgewinnanteil stellt

- den Gewinn aus der Verzinsung der garantierten Deckungsrückstellung zu Beginn des Versicherungsjahres mit dem Zinsgewinnanteilssatz (dieser Mehrertrag wird aus der Veranlagung der Deckungsmittel zu einem höheren als dem Rechnungszins erzielt)
- sowie den Gewinn aus der Verzinsung zu Beginn des Versicherungsjahres bereits gutgeschriebenen Gewinnanteile mit dem Gesamtgewinnanteilssatz dar.

Der Zusatzgewinnanteil stellt den Gewinn aus der Sterblichkeit und den sonstigen Erfolgsquellen dar und wird mit dem Zusatzgewinnanteilssatz in Promille der Versicherungssumme festgesetzt. Zusatzgewinnanteile werden nur gewährt, solange laufende Beiträge entrichtet werden.

Die Höhe der jährlichen Gewinnanteilssätze wird unter Beachtung der geschäftsplanmäßigen Grundsätze vom Vorstand unseres Unternehmens jährlich festgesetzt und je nach Abrechnungs- und Teilabrechnungsverband im Geschäftsbericht der Gesellschaft bekannt gegeben.

Während der Beitragszahlungsdauer wird der aus der beitragspflichtigen Versicherungssumme resultierende jährliche Gewinnanteil auf den Versicherungs(jahres)beitrag verrechnet, höchstens jedoch bis zur Höhe des zu Versicherungsbeginn vereinbarten Mindest(jahres)zahlbeitrages.

Jener Teil des Gewinnanteils, der nicht auf den Versicherungsbeitrag verrechnet wird, wird jährlich jeweils zum Ende des Versicherungsjahres gutgeschrieben.

# L 834/V03

Seite 2 von 2

Die erstmalige Gutschrift erfolgt

- bei beitragsfreien Versicherungssummen und solchen mit einmaliger Beitragszahlung am Ende des ersten Versicherungsjahres,
- bei beitragspflichtigen Versicherungssummen am Ende des zweiten Versicherungsjahres.

Gemäß Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung (VU-HZV) der Finanzmarktaufsichtsbehörde haben Versicherungsunternehmen eine Zinszusatzrückstellung für die gegenüber den Versicherten bestehenden Zinsverpflichtungen zu bilden, soweit die derzeitigen oder zu erwartenden Erträge aus der Finanzgebarung nicht zur Deckung dieser Verpflichtungen ausreichen. Die Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV) sieht die Möglichkeit der Berücksichtigung dieser Zinszusatzrückstellung in der Gewinnbeteiligung vor. Eine Minderung der Gewinnbeteiligung in Folge der Dotierung der Zinszusatzrückstellung sowie in Folge der Anrechnung von Überdotierungen und negativer Mindestbemessungsgrundlagen aus früheren Geschäftsjahren ist möglich. Bei Auflösung der Zinszusatzrückstellung kann es zu einer Erhöhung der Gewinnbeteiligung kommen.